



Honorierung von Ingenieurleistungen für die Nachtragsbearbeitung nach der HOAI 2009

Mario Hanusrichter

IBB

INSTITUT FÜR
BAUWIRTSCHAFT UND
BAUBETRIEB



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
BRAUNSCHWEIG

UNIV.-PROF. DR.-ING.
R. WANNINGER

SCHLEINITZSTR. 23 A
38106 BRAUNSCHWEIG

FON 0531 391-3174
FAX 0531 391-5953

ibb@tu-bs.de
www.tu-bs.de/ibb

Veröffentlichung

Braunschweig • März 2010

Beim nachfolgenden Dokument handelt es sich um die Einreichungsfassung des Beitrags:

Hanusrichter, Mario: Honorierung von Ingenieurleistungen für die Nachtragsbearbeitung nach der HOAI 2009. In: Die wirtschaftliche Seite des Bauens - Festschrift zum 60. Geburtstag von Rainer Wanninger. Schriftenreihe des IBB. Braunschweig : Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (2010), Heft 50, S. 251-266

Auf ggf. bestehende Unterschiede infolge redaktioneller Überarbeitung der Einreichungsfassung wird hingewiesen.

1 Einleitung

Seit Einführung der „neuen“ HOAI am 18. August 2009 sorgt diese in der Fachwelt regelmäßig für Diskussionen und führt zu ersten Versuchen der Interpretation. Der Begriff „Versuch“ wird dem Verordnungsgeber an dieser Stelle nicht gefallen, hat er doch „*insbesondere zur Schaffung von mehr Transparenz und Übersichtlichkeit*“¹ die HOAI gänzlich neu aufgebaut.

Opfer dieses Neuaufbaus sind u. a. die Bestimmungen zu den Besonderen Leistungen, die in der Novellierung unverbindlich in der Anlage 2 als Orientierungshilfe² zu finden sind. Im Klartext bedeutet dies, dass beispielsweise das Leistungsbild der örtlichen Bauüberwachung³ nur dann gilt, wenn und soweit es in einem Ingenieurvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

In der täglichen Baupraxis kommen der örtlichen Bauüberwachung, neben den im Leistungsbild beschriebenen Aufgaben durchaus auch andere Tätigkeiten zu. Eine dieser Tätigkeiten, die zweifelsfrei nicht mehr als „Gefälligkeit“ zu sehen ist, sondern zunehmend zu einer der Hauptaufgaben mutiert, ist die Bearbeitung von Nachträgen. Gemäß HOAI n. F. stellt die Nachtragsbearbeitung wohl eine Besondere Leistung der Besonderen Leistungen gemäß Anlage 2 dar, denn als „Grundleistung“ existiert sie in der neuen Fassung in dieser Form nicht.

Es stellt sich damit die Frage, wie die Leistung für die Nachtragsbearbeitung zu vergüten ist. Dieses Thema versucht der folgende Aufsatz, insbesondere für die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen gemäß Anlage 2 der HOAI n. F. zu erläutern. Da gerichtliche Entscheidungen zum Thema HOAI n. F. bislang fehlen, soll weniger die juristische Interpretation gesucht, sondern vielmehr dem Anwender ein Lösungsansatz vorgestellt werden.

2 Nachtragsbearbeitung im Bauprozess: Entstehung, Erstellung und Prüfung

Vertragsrechtlich beschreibt ein Nachtrag die nach dem ursprünglichen Vertragsschluss vorgenommene Änderung eines Vertrags, deren Ergebnis abschließend in einer Nachtragsvereinbarung dokumentiert wird. Die übliche Nachtragsbearbeitung im Zuge der Bauausführung beschreibt den Weg vom Erkennen einer vermeintlichen Nachtragsleistung bis zur Erstellung einer unterschriftsreifen Nachtragsvereinbarung.

2.1 Die Beteiligten

Die Standardkonstellation der Vertragsparteien während der Ausführungsphase (Leistungsphase 8) – insbesondere bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen – sieht wie folgt aus: Auf der einen Seite gibt es den Bauherrn/Auftraggeber, der als Erfüllungsgehilfen zumeist ein bauüberwachendes Ingenieurbüro vertraglich an sich bindet. Nicht selten besteht zwischen den Vertragsparteien bereits vor Beginn der Leistungsphase 8 ein Vertragsverhältnis, nämlich zur Erstellung der Planung. Darauf wird später konkreter eingegangen.

¹ HOAI (2009), S. 14

² Vgl. BR-Drucks. 395/09, S. 1, 143, 157, 209

³ § 57 HOAI a. F., jetzt Anlage 2 Abs. 2.8.8 HOAI n. F.

Ausschließlich zur Errichtung des Bauwerks bindet der Auftraggeber durch einen Bauvertrag, zumeist unter Zugrundelegung der VOB/B, einen geeigneten bauausführenden Auftragnehmer. Zwischen diesem und dem bauüberwachenden Ingenieurbüro besteht kein direktes Vertragsverhältnis.

2.2 Entstehung von Nachträgen

Die Entstehung von Nachträgen ist insbesondere im Zeitalter der „baubegleitenden Planung“ vielfältig. Gemäß § 1 Nr. 3 VOB/B und § 1 Nr. 4 VOB/B darf der Auftraggeber Änderungen des Bauentwurfs und zusätzliche Leistungen anordnen. Diese, regelmäßig nicht im ursprünglich geschlossenen Vertrag berücksichtigten Leistungen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen. Der Auftragnehmer erhält daraufhin gemäß § 2 VOB/B einen Vergütungsanspruch, der in Form eines Nachtrags geltend gemacht wird.

Infolge „wirtschaftlicher Wiedergutmachung“ auf Seiten der Auftragnehmer kommt es zu einer weiteren Variante der Nachtragsentstehung: Nach Ankündigung des Anspruchs auf Mehrvergütung wird dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot, i. d. R. ein verpreistes Leistungsverzeichnis, zur „Prüfung“ vorgelegt. Dabei basiert der geforderte Anspruch nicht immer auf zusätzlich geforderten Leistungen des Auftraggebers, sondern oft auf einer kreativen Eigeninterpretation des Bauvertrags seitens des Auftragnehmers.

2.3 Erstellung von Nachträgen

Nachträge sind Ergänzungen zu bereits bestehenden Hauptverträgen, die nach rechtsgültiger Vereinbarung deren Inhalt werden. In der Handhabung sollte demnach grundsätzlich mit Nachträgen genauso verfahren werden wie mit Hauptvertragsleistungen. Dies bestätigt auch Vygen⁴, der diesen Sachverhalt für die Planung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen nach der Aufgabenverteilung der VOB klar den Pflichten des Auftraggebers zuordnet. Abbildung 1 verdeutlicht diesen „Nachtragsweg“ schematisch.

	Auftraggeber	Auftragnehmer
Planung der Nachtragsleistung (Lph 1 bis 5 HOAI)	X	
Erstellung des Leistungsverzeichnisses (Lph 6 HOAI)	X	
Erstellung einer Angebotskalkulation		X
Prüfung des Angebots (Lph 7 HOAI)	X	

Abbildung 1: Zuständigkeiten bei der Nachtragsbearbeitung

In der praktischen Umsetzung bedeutet diese Verfahrensweise folgendes: Eine Nachtragsleistung wird angeordnet. Der Auftraggeber ist nun in der Pflicht, die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Zur Ausführung dieser Leistung bedient er sich seines Erfüllungsgehilfen, den er für die Erstellung der Planung vertraglich gebunden hat. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung wird fertig gestellt. Nach Genehmigung der Unterlagen durch die notwendigen Instanzen (Auftraggeber, ggf. Prüfstatiker etc.) kann die

⁴ Vgl. Vygen (1995), S. 318 f.

Ausführungsunterlage mit dem Leistungsverzeichnis fertig gestellt werden. Genau wie bei einer Hauptvertragsleistung ist nun durch den Auftragnehmer ein Angebot auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses – genauer: Unterlagen zur Aufforderung der Abgabe eines Angebots – zu kalkulieren. Der Unterschied liegt hierbei in der Anzahl der Bieter. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Nachtragsleistung erhält in diesem Fall ausschließlich der Auftragnehmer, der bereits für die Erfüllung des Hauptvertrags gebunden ist. Auf die Tatsache, dass der Auftragnehmer dieses Angebot nicht mehr frei kalkulieren kann (Bindung an die Preisermittlungsgrundlage und das Vertragspreisniveau), sei nicht weiter eingegangen.

An diesem Punkt der Nachtragerstellung befindet man sich nach den Leistungsbildern der HOAI in der Leistungsphase 6. Inwiefern die Leistungsphasen 1 und 2 – aufgrund der Bekanntheit sämtlicher Randbedingungen in einem konkreten Bauvorhaben – bei der Erarbeitung der Planung für Nachtragsleistungen relevant sind, sei nicht weiter kommentiert.

Zum Erreichen des Vertragsziels ist das eingegangene Angebot nun im Sinne der Leistungsphase 7 auszuwerten. Von einer Nachtragsprüfung im eigentlichen Sinne ist bei dieser Vorgehensweise nicht zu sprechen. Die Auswertung des Angebots kann sich in diesem Fall lediglich auf die preisrechtliche Prüfung beziehen. Der bauüblich bekannte Vorgang „Prüfung dem Grunde nach“ findet ja bereits in den Leistungsphasen 1 bis 6 statt. Beispielsweise werden in Nachtragsleistungsverzeichnissen i. d. R. keine „Angstpositionen“ mehr aufgenommen, da die Budgetierung der Kosten im Interesse des Auftraggebers fix sein soll (Stichwort: Kostensicherheit). Abschließend wird dieser Nachtrag vertraglich vereinbart und zur Ausführung freigegeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach dem hier skizzierten „Nachtragsweg“ die örtliche Bauüberwachung in der Leistungsphase 8 nichts mit der Erstellung, Prüfung und Auswertung des Nachtrags zu tun hat. Sie hat lediglich die Aufgabe, das freigegebene Planwerk hinsichtlich der exakten Umsetzung auf der Baustelle zu betreuen. Die eigentliche Arbeit kommt somit dem Planer in den Leistungsphasen 1 bis 7 zu. Deutlicher gesagt: Die Leistung entsteht zwar in der Leistungsphase 8 / örtliche Bauüberwachung, zu erbringen ist sie jedoch in den Leistungsphasen 1 bis 7.

Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass dieses „Idealmodell“ der Nachtragerstellung genau hier das erste Mal an seine Grenzen stößt. Nähert man sich der Praxis, stellt man fest, dass Vertragsvarianten nicht selten so aufgebaut sind, dass für die Bauoberleitung und/oder für die örtliche Bauüberwachung in der Ausführungsphase ein anderes Ingenieurbüro beauftragt wird als zur Erstellung der Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen. Einen zeitlichen Bezug zwischen Planungserstellung und Bauausführung muss es in der Praxis nicht geben, geht man vom idealen Fall des gewünschten Planungsvorlaufs bei öffentlichen Auftraggebern aus. Das bedeutet im Fall einer getrennten Beauftragung, dass der Planungsersteller (hier: Planer der Leistungsphasen 1 bis 6)⁵ seinen Vertrag bereits lange erfüllt hat und – bis auf seine gesetzliche Planungsverantwortung – vertraglich nicht mehr an den Auftraggeber gebunden ist.

Der Auftraggeber hat nun die Möglichkeit, einen dritten Planer mit der Erbringung der Leistungen für die Leistungsphasen 1 bis 7 für den Nachtrag zu beauftragen. Oder aber der Planer der Hauptvertragsleistungen wird wieder aktiviert, was vertraglich gesehen der ersten Variante gleichkommt. Gleichwohl wäre durch den Auftraggeber an dieser Stelle zu prüfen, ob es sich bei der Planung der Nachtragsleistung um eine Planungsverpflichtung dieses Planers im Sinne seiner originären Leistung handelt. Dieser Aspekt wird im Folgenden jedoch nicht weiter betrachtet.

⁵ Da die Leistung erst später ausgeschrieben wird, ist davon auszugehen, dass auch die Leistungsphase 7 erst später erbracht wird – nicht selten in Eigenregie des Auftraggebers.

Wahrscheinlich ist es nicht zuletzt dieser Konstellation geschuldet, dass sich in der Praxis eine andere Vorgehensweise etabliert hat. Der in der täglichen Baupraxis in Deutschland verlaufende „Nachtragsweg“ wird in der Abbildung 2 verdeutlicht.

	Auftraggeber	Planer (Lph 1 bis 7)	BOL / öBÜ (Lph 8)	Auftragnehmer
Anderung der Vertragsleistung	Anordnung			
Planung der Nachtragsleistung		Theorie: Lph 1-5 HOAI	→	Praxis
Erstellung des Leistungsverzeichnisses		Theorie: Lph 6 HOAI	→	Praxis
Erstellung einer Angebotskalkulation				Theorie = Praxis
Prüfung des Angebots dem Grunde und der Höhe nach		Theorie: Lph 7 HOAI	→ Praxis ↔ Vergütung ?	
Ermittlung der effektiven Mehrkosten (unter Berücksichtigung von Mehr- und Mindermengen)			Theorie = Praxis (Kostenkontrolle)	
Erstellung des Prüfberichts (Begründung und Erläuterung)		Theorie: Lph 7 HOAI	→ Praxis ↔ Vergütung ?	
Prüfung Sicherstellung der Finanzierung	Theorie = Praxis			
Erarbeiten der Nachtragsvereinbarung	Theorie	→	Praxis ↔ Vergütung ?	
Veranlassen der Leistung	Theorie = Praxis			

Abbildung 2: Handhabung von Nachtragsbearbeitungen in der täglichen Baupraxis

Es spielt keine Rolle, ob eine Nachtragsleistung vom Auftraggeber gefordert wird oder der Auftragnehmer der Meinung ist, dass es sich um eine Nachtragsleistung handelt: Die Erstellung eines Nachtragsangebots erfolgt in der Praxis regelmäßig durch den Auftragnehmer. Dieser Automatismus hat sich eingebürgert, weil der Auftraggeber dieses unausgesprochen verlangt und weil der Auftragnehmer dadurch seine Chancen erhöht sieht, „irgendetwas“ davon schon bezahlt zu bekommen – nach dem Motto: je mehr Nachtragsforderungen gestellt werden, um so größer ist die Chance einer Vergütung.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer vernachlässigen dabei vertragliche Aspekte und entlassen den Planer somit, zumindest teilweise, aus der Verantwortung.⁶

Der Planer hingegen wird dadurch seiner Arbeit und dem damit verbundenen Honorar für die Nachtragserstellung beraubt. Im Hinblick auf das Dilemma der Vergütung wird diese Tatsache von Planerseite zumeist hingenommen, weil, wie Wanninger treffend dazu sagt, „die Planer – vielleicht schon ohnehin HOAI-widrig

⁶ Vgl. Wanninger (2003), S. 77

*unterbezahlt – für eine derartige planerische Zusatzleistung eben auch nicht bezahlt werden“.*⁷ Was in jedem Fall dennoch bleibt, ist die Arbeit der Nachtragsprüfung.

2.4 Prüfung von Nachträgen

Gerade bei kleineren Bauvorhaben erhält der Bauüberwacher vom Auftragnehmer als Nachtragsangebot zumeist eine Sammlung von „zusammengeschusterten“ Positionen, die oftmals eine Mischung aus einem Kurz- und einem Langtext wiedergibt. Ist im Anschreiben gerade noch die Anspruchsgrundlage aufgeführt, wird in der Anlage vergeblich nach einer Kalkulation, nach Materialnachweisen, nach Subunternehmerangeboten und nach sonstigen Unterlagen gesucht, die eine Prüfung des Nachtrags dem Grunde und der Höhe nach ermöglichen sollen. Da es sich in der Regel um „*ex-post-Nachträge*“ handelt, die nach der Ausführung der Nachtragsleistung vereinbart werden, geben sich viele Auftraggeber damit zufrieden.⁸ Nach dem Prinzip: Der Auftraggeber bekommt eine Leistung, der Auftragnehmer bekommt Geld. Ob in dieser Art zustande gekommene Nachträge den vertraglichen Vereinbarungen und damit den Prüfungen durch die Rechnungshöfe stand halten, bleibt zu bezweifeln.

Die Prüfung dem Grunde nach ist grundsätzlich nur dann notwendig, wenn der Auftragnehmer den Nachtrag erstellt. Auszuschließen ist dabei beispielsweise das „Untermogeln“ einer Position durch den Auftragnehmer, die bereits im ursprünglich vereinbarten Bau-Soll erfasst war.

Nach der Prüfung sind durch den überwachenden Ingenieur die tatsächlichen Mehrkosten – ggf. unter Berücksichtigung der Mehr- und Mindermengen – festzustellen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht niederzuschreiben. Vor der beiderseitigen Anerkennung der Nachtragsvereinbarung wirkt der überwachende Ingenieur dann zumeist noch bei der in der Praxis üblichen Nachtragsverhandlung mit.

Festzuhalten bleibt, dass bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen die Nachtragsprüfung im Zuge der Erfüllung der Leistungsphase 8 bzw. im Zuge der örtlichen Bauüberwachung erbracht wird. Heißt das gleichzeitig, dass in dieser Phase auch die Vergütung erfolgt (vgl. Abbildung 2)? Die Antwort auf diese Frage soll in den Folgekapiteln gesucht werden.

3 Vergütung der Leistung bei unterschiedlichen Organisationsmodellen

Abhängig vom Auftragsvolumen der Baumaßnahme und den damit verbundenen Vergaberegularien sind bestimmte Leitbilder der Projektabwicklung vorgeschrieben. Weiterhin ist festzustellen, dass private Auftraggeber ihre Projektabwicklung anders organisieren als öffentliche Auftraggeber. So kommt es bei öffentlichen Auftraggebern nicht selten vor, dass bei einem Projekt zwei oder mehr Planungsbüros für die Erfüllung der verschiedenen Leistungsphasen beauftragt werden.

Um die vorliegende Problematik zu erläutern, wird im Folgenden die Unterscheidung zwischen einer gemeinsamen Vergabe der Planungsleistungen – Leistungsphasen 1 bis 9, einschließlich örtliche Bauüberwachung – und einer getrennten Vergabe – zum einen Leistungsphase 1 bis 6 (7) zum anderen Leistungsphase 8 einschließlich örtliche Bauüberwachung (BOL/BÜ) – vorgenommen.

⁷ Wanninger (2003), S. 79

⁸ Vgl. Wanninger (2003), S. 82

3.1 Die Vergütung gemäß HOAI 2001

Im Umgang mit neuen Regularien greift der Anwender gern auf „Altbewährtes“ zurück, in der Hoffnung gleichsinnige Ableitungen treffen zu können.

Die Grundlagen des Honorars richteten sich gemäß § 52 Abs. 1 HOAI a. F. nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone sowie nach der entsprechenden Honorartafel.

Die anrechenbaren Kosten – Herstellungskosten des Objekts – waren gemäß § 52 Abs. 2 HOAI a. F. wie folgt zu ermitteln:

„1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung;

2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenberechnung.“

Einzuzuordnen in die Leistungsphasen 5 bis 9 wurde die örtliche Bauüberwachung, wenn nicht als Festbetrag vereinbart, gemäß § 57 Abs. 2 HOAI a. F. in v. H.-Sätzen von 2,1 v. H. bis 3,2 v. H. nach Kostenfeststellung vergütet.

Abweichend von der o. g. Honorierung der Leistungsphasen 1 bis 9 sah § 4 a HOAI a. F. vor, dass das Honorar für sämtliche Leistungsphasen *„auf der Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnung oder nach Kostenanschlag berechnet wird“*.⁹ Die Vertragsparteien mussten eine solche Absprache jedoch bereits bei Auftragserteilung und stets schriftlich getroffen haben.

3.2 Baukostenberechnungsmodell gemäß HOAI 2009

Die HOAI n. F. hält an einer Honorarberechnung nach den anrechenbaren Kosten fest. Allerdings wird nach dem Willen des Verordnungsgebers das Honorar von Änderungen der anrechenbaren Kosten nach Abschluss der Leistungsphase 3 weitgehend abgekoppelt.¹⁰ Hierzu heißt es im § 6 Abs. 1 (1) HOAI n. F.:

„Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung [...]“.

Da in der Definition der HOAI n. F. lediglich der Begriff „Leistungsbilder“ auftaucht und der Anwender keinen direkten Bezug zur alten Verordnung erkennt, könnte es im § 6 Abs. 1 (1) HOAI n. F. besser heißen: *„Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich für die Leistungsphasen 1 bis 9 der Leistungsbilder in den Teilen 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung [...]“*.

⁹ Der Kostenanschlag gilt i. d. Z. für Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten nach § 10 Abs. 2 (2) HOAI a. F.

¹⁰ Vgl. BR-Drucks. 395/09, S. 151

Alternativ ist im § 6 Abs. 2 HOAI n. F. nunmehr vorgesehen, dass die Parteien eine Vereinbarung über die anrechenbaren Kosten wie folgt treffen können:

„Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.“

Interessant ist, dass die Grundlage der anrechenbaren Kosten durch „nachprüfbare Baukosten“ zu bilden ist. Nachprüfbar sind diese nach dem Willen des Ordnungsgebers,¹¹ wenn sie zutreffend anhand einer Bedarfsplanung oder vergleichbarer Referenzobjekte ermittelt wurden.

In der täglichen Baupraxis dürften derartig gleiche „Referenzobjekte“, auf deren Grundlage sich die Parteien auf ein verbindliches Honorar einigen, sehr selten sein. Diese Regelung ist nach Ansicht des Verfassers ein klares Indiz dafür, dass die Anwendung einer derartigen Alternative ausschließlich erfahrenen Vertragsparteien vorbehalten bleiben muss. Bleibt also die Hinzuziehung einer Bedarfsplanung. Dazu lässt sich folgende Kommentierung finden: „[...] wird die Bedarfsplanung eine immer größere Rolle spielen und sie sollte im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers einem Auftrag vorgeschaltet sein.“¹² Gemeint sind sowohl Objektplanungen für Gebäude als auch alle anderen Objektplanungen.

Für den Auftraggeber heißt das: Um Kostensicherheit im Projektablauf zu erreichen, wird eine Planung vor der Planung notwendig. Keineswegs sind diese Leistungen aber mit der Grundlagenermittlung – der Leistungsphase 1 – abgedeckt, sondern Aufgabe des Bauherrn. Er kann, und das nicht nur bei Fachplanungen, natürlich auch Ingenieurbüros damit beauftragen, hat dann aber auch eine zusätzliche Vergütung zu zahlen. „Die Formvorschriften der HOAI z. B. an die Honorarvereinbarung finden hierbei keine Anwendung“.¹³

Die Anwendung in der Praxis dürfte sehr fraglich sein. Zum einen wird der Auftraggeber selten bereit sein, ein zusätzliches Honorar zu zahlen, um das eigentliche Planungshonorar festzulegen und zum anderen entsteht ein weiterer Konfliktpunkt zwischen den Vertragsparteien über die Höhe der Aufwendungen für die Bedarfsplanung.

3.3 Die Vergütung bei gemeinsamer Vergabe

Der § 4a HOAI a. F. sagt zur abweichenden Honorarermittlung: „Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren.“

Die Honorierung der Planer für die Nachtragsbearbeitung gehörte nach der Vergütung der HOAI a. F. zweifellos zu diesen Mehrleistungen. Wurde diese in der Praxis aber auch regelmäßig vergütet? Aus Sicht des Verfassers ist diese Frage – zumindest für eine Vielzahl von Bauvorhaben – zu verneinen. In den Ingenieurverträgen waren unter „Leistungen des Auftragnehmers“ lediglich die Grundleistungen der

¹¹ Vgl. BR-Drucks. 395/09, S. 164

¹² Locher/Koebler/Frik (2010), § 40, Rn. 8

¹³ Locher/Koebler/Frik, (2010), § 40, Rn. 8

vereinbarten Leistungsphasen der verschiedenen Leistungsbilder vereinbart, im Fall der Beauftragung der örtlichen Bauüberwachung zusätzlich der § 57 HOAI a. F.

Die Nachtragsbearbeitung ist in keiner Grundleistung der vereinbarten Leistungsbilder gemäß HOAI zu finden. Zwar werden die den Ingenieuren im Rahmen der BOL/BÜ obliegenden Pflichten allein durch den Vertrag bestimmt und nicht durch Gebührentatbestände der HOAI. Explizit vereinbart wird die Nachtragsbearbeitung nach Erfahrung des Verfassers jedoch sehr selten.

Bei einer gemeinsamen Beauftragung sämtlicher Leistungsphasen in einem Ingenieurvertrag bot das Modell der Ermittlung der anrechenbaren Kosten eine Möglichkeit, diese Leistung trotzdem zu vergüten – und zwar über die Erhöhung der anrechenbaren Kosten.

Zur Erinnerung: Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung in den Leistungsphasen 5 bis 9, einschließlich der örtlichen Bauüberwachung erfolgte anhand der Kostenfeststellung. Das bedeutet, dass sich mit jedem Nachtrag normalerweise die Baukosten und damit das Ingenieurhonorar erhöhten, soweit durch die Nachtragsleistung nicht lediglich Hauptvertragsleistungen ersetzt wurden. Herausstellend ist demnach zu sagen, dass bei einer gemeinsamen Vergabe der Leistungsphasen 1 bis 9 die Aufwendungen für die Nachtragsprüfung – ausgeführt von der BOL/BÜ – indirekt mit der Erhöhung des Honorars in den Leistungsphasen 5 bis 7 vergütet wurden. Wie bereits festgestellt, hat der Planer diese Leistungsphasen nicht mehr zu erbringen, denn das macht ja, zumindest in der Praxis, der bauausführende Auftragnehmer. Die BOL/BÜ benötigen ihr Mehrhonorar hingegen für die Überwachung der Mehrleistungen aus den Nachtragspositionen.

Inwieweit mit einem Nachtrag die Baukosten und damit die für das Honorar relevanten anrechenbaren Kosten üblicherweise verändert werden, wurde 2002 im Rahmen der Auswertung von rd. 3.000 Bauverträgen im Bundesfernstraßenbau vom Bundesrechnungshof festgestellt. Danach zeigte sich, dass etwa 13 % der Verträge mit einer Kostensteigerung durch Nachträge und Mengenmehrungen von mehr als 30 % abgerechnet wurden (vgl. Abbildung 3). Im Hinblick auf die Nachtragsbearbeitung lässt das den Aufwand für den überwachenden Ingenieur erahnen.

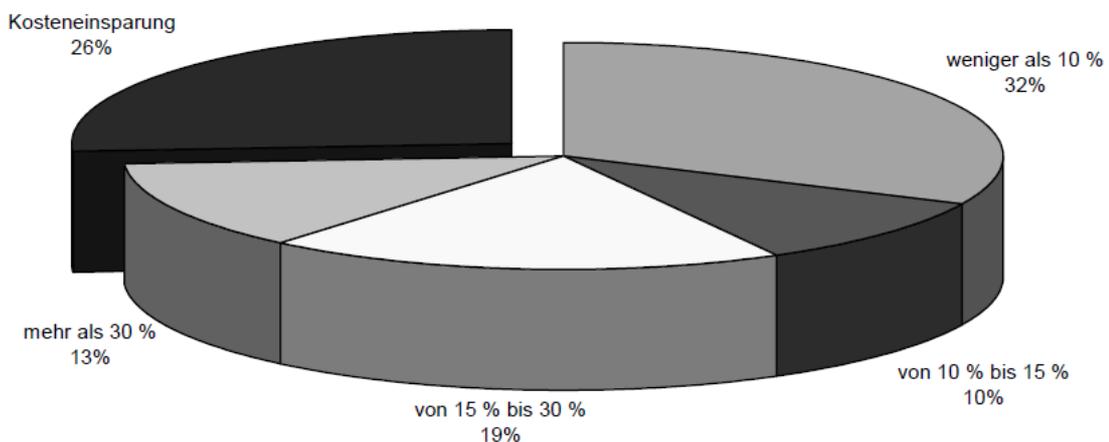


Abbildung 3: Kostensteigerungsraten gegenüber der ursprünglichen Auftragshöhe¹⁴

¹⁴ Vgl. Bundesrechnungshof (2002)

Bei einem Viertel der Bauverträge hingegen, wurden die Kosten gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme unterschritten (vgl. Abbildung 3). Verschiedene Gründe, wie zum Beispiel Mengensenkungen, Wegfall von Positionen oder auch Planungsänderungen auf Anordnung des Auftraggebers können die Ursache dafür gewesen sein. Das soll allerdings nicht heißen, dass es in diesem Fall keine Nachtragsleistungen gab und damit kein Aufwand für deren Bearbeitung entstanden ist. Dem Planer entsteht ein Mehraufwand für die Bearbeitung von Nachträgen, die Honorargrundlage – die tatsächlichen Baukosten – verringert sich dennoch am Ende des Bauvertrags.

In diesem Fall kam dem Planer keine zusätzliche Vergütung wie im beschriebenen Modell zu. Strittig war dies schon für die Abrechnung der Grundleistungen in den Leistungsphasen 5 bis 7, da die Planung für die ursprünglich höheren Baukosten zuvor erbracht wurde. Im Umkehrschluss hat sich höchstwahrscheinlich aber auch noch nie ein Planer beschwert, wenn er durch Erhöhung der Baukosten in diesen Leistungsphasen mehr Honorar bekommen hat. Anhand der Leistungen für die Nachtragsbearbeitung wird allerdings deutlich, dass zwar Mehrleistungen zu erbringen waren, diese aber ohne eine ausdrückliche Beauftragung nicht honoriert wurden. In der Praxis dürften viele solcher Fälle wohl schon deshalb „abgeschenkt“ worden sein, weil man gerne noch weitere Aufträge von diesem Auftraggeber erhalten wollte.

Die „indirekte Vergütung“ kommt bei der HOAI n. F. nicht mehr zum Tragen, denn das Baukostenberechnungsmodell sieht eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten – und somit eine Honorarerhöhung durch Nachträge – nach Erbringung der Leistungsphase 3 nicht mehr vor.

3.4 Die Vergütung bei getrennter Vergabe

3.4.1 HOAI 2001

Das „Vier-Augen-Prinzip“ könnte als Grund dafür angesehen werden, dass – zumeist öffentliche – Auftraggeber nicht sämtliche Leistungsphasen an ein und dasselbe Ingenieurbüro vergeben. Zudem ist zur Vermeidung personeller Verflechtungen in der inneren Organisation sicherzustellen, dass die handelnden Beschäftigten bei öffentlichen Aufträgen nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung betraut sind.¹⁵ Dazu ist allerdings zu sagen, dass diese Verfahrensweise sicherlich personalwirtschaftlich Sinn ergeben muss und vom Projektumfang abhängt.

Dass die BOL/BÜ bei deren separater Beauftragung nichts mit der Bearbeitung von Nachtragsangeboten zu tun hat, wird in der Fachliteratur kommentiert.¹⁶ Demnach ist diese Leistung eine zusätzliche Grundleistung der Leistungsphase 7. Dies gilt sowohl in dem Fall, dass Nachträge für zusätzliche Leistungen der am Bau Beteiligten erforderlich werden, als auch in dem Fall, dass Nachträge für Leistungen, die anstelle anderer im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen zur Ausführung kommen sollen, eingereicht werden.

Die Grundlagen der Honorarermittlung seien an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht:

Ein Planer war von einer Kommune mit den Leistungsphasen 1 bis 6 beauftragt. Die HOAI a. F. sah vor, die Phasen 5 und 6 nach Kostenfeststellung abzurechnen. Aufgrund von fehlenden Haushaltsmitteln hat sich die Vergabe und somit der Beginn der Bauausführung auf unbestimmte Zeit verschoben. Der Vertrag mit diesem Planer wurde mit Stellung der Schlussrechnung beendet. Die Honorierung konnte in diesem Fall – auch für die Leistungsphasen 5 und 6 – nur auf Grundlage der Kostenberechnung erfolgen.

¹⁵ Vgl. AntiKorRdErl (2000), Anlage 1, S. 2

¹⁶ Vgl. Locher/Koebler/Frik (1996), § 55, Rn. 81

Jahre später führt der Auftraggeber die Vergabe in Eigenregie durch und es kommt zur Umsetzung der Planung. Fallen nun im Zuge der Baudurchführung Nachtragsleistungen und somit Leistungen zur Nachtragsbearbeitung an, kann das mit der örtlichen Bauüberwachung betraute Ingenieurbüro bei getrennter Vergabe seinen Aufwand nicht durch eine Anpassung der Kostenermittlung bei der Abrechnung von Teilleistungen aus der Leistungsphase 7 vergütet bekommen. Sieht in diesem Fall der Ingenieurvertrag die Leistung für die Nachtragsbearbeitung nicht explizit vor, erbringt der überwachende Ingenieur seine Leistung ohne Vergütung.

3.4.2 HOAI 2009

Der § 7 (5) HOAI n. F. sagt:

„Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.“

Eine Unterscheidung zwischen gemeinsamer und getrennter Vergabe ist für die Interpretation der Honorierung nach der neuen HOAI nicht mehr erforderlich. Die Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist für alle Leistungsphasen die Kostenberechnung. Mit einer indirekten Vergütung durch Erhöhung der anrechenbaren Kosten aus anderen, eventuell mit vereinbarten Leistungsphasen soll das Honorar für die Nachtragsbearbeitung demnach nicht mehr generiert werden. Allerdings ist zu vermuten, dass die Auftraggeber die Leistungen für die Nachtragsbearbeitung nach wie vor konkludent im Zuge der BOL/BÜ verlangen werden. Die Formulierung: *„[...] ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen“* dürfte zukünftig für zusätzlichen „Zündstoff“ zwischen den Vertragsparteien sorgen, denn Auftraggeber werden selten bereit sein, eine Anpassung des Honorars vorzunehmen und eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Wie kann in dem Fall, dass der Auftragnehmer nicht freiwillig auf seine Honoraranpassung verzichtet, von einem Unparteiischen eine Basis für die zusätzliche Honorierung ermittelt werden? Die HOAI n. F. beantwortet diese Frage nicht. Sie schreibt lediglich vor, dass es zu tun ist.

Der Ingenieur ist nicht allgemein dazu verpflichtet, die Vermögensinteressen des Bauherrn wahrzunehmen. Im Besonderen bei Nachtragsangeboten hat er aber die Verpflichtung, diese sorgfältig zu überprüfen und Bedenken seinem Auftraggeber mitzuteilen. Im Sinne der folgenden Kommentierung ist die Prüfungspflicht nunmehr in Anlage 11 zu § 33 HOAI n. F.: aufgenommen worden:

„Die Prüfung von Nachträgen ist Teilleistung aus Leistungsphase 7 und gehört nicht zur Kostenkontrolle oder zur Rechnungsprüfung. Soweit der nur mit der Objektüberwachung befasste Architekt auch mit der Prüfung von Nachtragsangeboten beauftragt wird, steht ihm dafür auch ohne schriftliche Honorarvereinbarung ein Honorar aus Leistungsphase 7 zu.“¹⁷

Warum diese Kommentierung nicht in sämtlichen Leistungsbildern zu finden ist, liegt wohl in einem Urteil des BGH vom 21.05.1981 (Az. VII ZR 128/80) begründet, der seine Entscheidung im speziellen Fall auf die Vergütung des Leistungsbilds Gebäude und raumbildende Ausbauten abstellt.

¹⁷ Locher/Koebler/Frik (2010), § 33, Rn. 202

Nach Meinung des Verfassers ist diese Verfahrensweise auch auf alle anderen Leistungsbilder anzuwenden. Das Problem der Vergütung für den Mehraufwand bei ausschließlicher Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der örtlichen Bauüberwachung nach beispielsweise Anlage 2 Abs. 2.8.8 (Vgl. § 57 HOAI a. F.) allerdings, bliebe weiter unbeachtet.

4 Möglichkeiten der Honorierung von Nachtragsbearbeitungen nach der HOAI 2009

Die örtliche Bauüberwachung ist als Besondere Leistung im Vertrag zu vereinbaren. Grundlage für die Vergütung bietet der § 3 Abs. 3 HOAI n. F.: *„Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.“* Demnach sind diese Leistungen nicht vom Preisrecht der HOAI erfasst. Vereinbart man die örtliche Bauüberwachung in Zukunft in Anlehnung an die Anlage 2 Abs. 2.8.8, ist auch zwingend eine Festlegung zur Abrechnung dieser Besonderen Leistung festzuschreiben. Wird diese Vereinbarung nicht getroffen, werden unachtsame Auftraggeber zukünftig mit Honorarnachforderungen zu rechnen haben. Der BGH entschied dazu in seinem Urteil vom 26.07.2007 (Az. VII ZR 42/05) über ein Vertragsverhältnis, welches nicht dem zwingenden Preisrecht der HOAI unterlag. Demnach sind von der Vergütung lediglich die (Grund-) Leistungen eines Leistungsbildes erfasst, während die Besonderen Leistungen auch besonders zu vergüten sind. Es kann nicht erwartet werden, dass der Planer seine Besonderen Leistungen, die er zum Erreichen des Planungsziels zu erbringen hat, kostenfrei erbringt. Pauschaliert man allerdings im Rahmen der Mindestsätze alle erforderlichen Leistungen dahingehend, dass auch etwaige Besondere Leistungen – in Verbindung mit der Beauftragung von Grundleistungen – damit abgegolten sind, hält Steeger¹⁸ es an dieser Stelle auch für möglich, diese Leistung zum „Nulltarif“ zu erbringen, da für Besondere Leistungen eben kein Mindesthonorar verordnet ist.

Im Wortlaut hat sich das Leistungsbild für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI a. F. zur Anlage 2 Abs. 2.8.8 HOAI n. F. nicht geändert. Formell ist sie hier nicht Bestandteil der Leistungen des § 42 oder § 46 HOAI n. F. und gehörte auch bisher nicht zu den Grundleistungen des Leistungsbildes Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Deshalb sind auch diese Leistungen Bestandteil der Besonderen Leistungen (Punkt 2.8.8), d. h. Art und Höhe der Vergütung sind durch die Vertragsparteien frei vereinbar.

Für die Gestaltung einer Vereinbarung ist auf Anlage 1 HOAI n. F. zu verweisen, in der wenigstens ein Vorschlag zur Abrechnung gegeben wird. Anlage 1 bildet die Abrechnungsvorschrift der HOAI a. F. in den entsprechenden Leistungsbildern ab. Es ist zu erwarten, dass sich die Vertragsparteien zukünftig bei Leistungen gemäß Anlage 2 an den Vergütungsregularien der alten Verordnung gemäß Anlage 1 orientieren. Demnach bestand gemäß § 57 (2) HOAI a. F. die Möglichkeit, das Honorar mit 2,1 bis 3,2 v. H. der anrechenbaren Kosten zu vereinbaren. Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Tafelwerte um 10 %, würde das für die HOAI n. F. eine Honorarvereinbarung zwischen 2,3 und 3,5 v. H. bedeuten.

Grundsätzlich ist eine Orientierung der Honorierung an den anrechenbaren Kosten zweckmäßig. Allerdings ergibt sich bei der tatsächlichen Honorarermittlung wieder das Problem einer angemessenen Bewertung der anrechenbaren Kosten. Wie bereits festgestellt, basieren diese nach § 6 (1) HOAI n. F. auf Grundlage der Kostenberechnung und nicht auf Grundlage der Kostenfeststellung.

Nicht ohne Grund wurde die Vergütung der örtlichen Bauüberwachung in der alten Verordnung nicht der Honorardegression unterworfen, sondern direkt von den anrechenbaren Kosten – in dem Fall von den

¹⁸ Vgl. Steeger (2009), § 3 Rn. 20 ff.

festgestellten Kosten – abhängig gemacht. Die Vergütung erfolgte de facto für die Überwachung anhand der Leistung, die auch tatsächlich auf der Baustelle erbracht wurde. Überträgt man dieses Modell auf die neue Verordnung heißt das, dass man eine Vergütung für die Überwachung einer Leistung erhält, die unter Umständen unter ganz anderen Randbedingungen geplant wurde, sich bei der Umsetzung aber anders darstellt. Das Ziel des Verordnungsgebers, das Honorar von den tatsächlichen Baukosten abzukoppeln, ist in diesem Fall erreicht. Für die Anwendung bei der Honorierung ist diese Abkoppelung nach Auffassung des Verfassers jedoch absolut unpraktikabel.

Folgt man also dem Vergütungsmodell des Vomhundertsatzes, so sollte die Kostenfeststellung – als Grundlage der anrechenbaren Kosten – für die Honorarberechnung herangezogen werden. Mit dem Wissen, dass für die überwachenden Ingenieure regelmäßig auch Leistungen wie die Nachtragsbearbeitung anfallen, bietet die Spanne der Vomhundertsätze dementsprechend Raum für eine angemessene Vergütung.

Alternativ zur Honorarvereinbarung auf Grundlage eines Vomhundertsatzes der anrechenbaren Kosten ist auf folgende Modelle zu verweisen, die bereits bei Leistungen nach § 57 (3) HOAI a. F. zur Festlegung des Ingenieurhonorars für die örtliche Bauüberwachung Anwendung fanden. Diese wurden in Abhängigkeit vom Bauvorhaben alternativ vereinbart:

- Festbetrag für Bauzeit
- Mannmonat
- Stundenabrechnung zum Zeitnachweis

Die Honorierung nach einem Festbetrag hat den Vorteil, dass die Vergütung der Leistung für das individuelle Bauvorhaben auf Grundlage einer Kalkulation erfolgt. Unvorhergesehene Leistungen, wie beispielsweise die Nachtragsbearbeitung oder auch eine Verlängerung der Bauzeit, haben eine Vertragsergänzung im Einzelfall zur Folge. Ob dieser Kalkulation eine nachvollziehbare Grundlage für die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung i. S. v. § 7 (5) HOAI n. F. zu entnehmen ist, muss bezweifelt werden.

Ähnlich gelagert ist die Abrechnung auf Basis von Mannmonatsätzen. Eine Verlängerung der Bauzeit, wie eben aufgeführt, könnte relativ einfach über eine entsprechende Erweiterung der Mannmonate abgegolten werden. Für alle anderen anfallenden Nebentätigkeiten, wie z. B. der Nachtragsbearbeitung fehlt aber auch hier eine zweckmäßige Abrechnungsgrundlage.

Bleibe noch eine Stundenabrechnung zum Zeitnachweis. Bei genauerer Betrachtung entspricht dieses Modell einer Selbstkostenerstattung. Dem Grunde nach eine sinnvolle Variante, würde man bei der Festlegung eines entsprechenden Stundensatzes nicht schon das erste Mal an die Grenzen der HOAI n. F. stoßen. Es bleibt anzuzweifeln, ob zwischen den Vertragsparteien diesbezüglich regelmäßig ein Konsens gefunden werden kann. Die Baustellenpräsenz wäre dadurch – auch im Sinne der Qualität – dokumentiert und nachweisbar. Vielleicht würden sogar die Leistungen für die Nachtragsbearbeitung, der Mehraufwand für eine notwendige Intensivierung der Bauüberwachung oder für sonstige nicht im Vorfeld vereinbarte Leistungen vergütet werden, Wagnis und Gewinn aber wäre dem Auftraggeber zumindest schlecht zu erklären – vom Aufwand für die Nachweisführung ganz zu schweigen.

Genau wie bei der alten Verordnung wird es auch im Umgang mit der Novellierung keine Musterlösung für die Art der Honorierung geben. In Abhängigkeit vom Bauvolumen, von der Bauzeit, von der Komplexität

der Baumaßnahme, von der Art des Bauvertrages, von der Intensität der Bauausführung und von vielen anderen Komponenten wird eine Entscheidung im Einzelfall notwendig sein, die geeignetste Art der Honorierung zu wählen.

5 Fazit

In der HOAI a. F. waren zumindest teilweise Wege geebnet, Leistungen wie die Bearbeitung von Nachträgen zu vergüten. Wenn nicht direkt – über eine schriftliche Vereinbarung bei Vertragsschluss – so doch wenigstens indirekt über die verschiedenen Grundlagen der anrechenbaren Kosten. Der Ansatz des Baukostenberechnungsmodells für die Honorierung sämtlicher Leistungsphasen lässt die Vermutung zu, dass die Planer in Zukunft die Baukosten nicht zu niedrig berechnen werden. Vielmehr wird der Auftraggeber damit rechnen müssen, dass diese im Rahmen der zulässigen Toleranzen ausgeschöpft werden.

Anhand des Beispiels der örtlichen Bauüberwachung ist deutlich zu erkennen, dass die Anwender im Umgang mit dieser Leistung sich selbst überlassen bleiben. Die Verschiebung des § 57 HOAI a. F. in den Teil der Besonderen Leistungen HOAI n. F. (Anlage 2) bedeutet eine völlige Freistellung von preisrechtlichen Bindungen. In der Folge kann das zu einem Dilemma der planenden Auftragnehmer führen. Selbst wenn diese Besondere Leistung regelmäßig beauftragt würde, könnte sie, wie bereits festgestellt, auch zum „Nulltarif“ erbracht werden. Mindestens jedoch entsteht unter Wettbewerbsbedingungen dann ein Honorar, das die Erbringung der geschuldeten Leistung von vornherein nicht erwarten lassen kann. An Innovation, Weiterbildung und vor allem an Qualität in diesem Bereich wird dann wohl – bei den so generierten Honoraren – kaum noch zu denken sein.

Im Hinblick auf die Nachtragsbearbeitung, die nach Interpretation der HOAI n. F. im Prinzip eine Besondere Leistung der Besonderen Leistungen darstellt, dürfte sich die Schwierigkeit der Einigung auf ein Honorar für die Anwender potenzieren. Das Ziel mit der Novellierung mehr Transparenz und Übersichtlichkeit zu schaffen, wurde nach Meinung des Verfassers nicht erreicht. Es ist lediglich ein „Gerüst“ geschaffen worden, an dem von den verschiedenen Vertragsparteien unterschiedlich „gewerkelt“ wird, bis es letztendlich zum „tragen“ kommt.

Eventuell sollte für die Vergütung der Besonderen Leistungen – insbesondere der örtlichen Bauüberwachung – zukünftig einfach etwas genauer betrachtet werden, welche Pflichten hier *projektbezogen* anfallen (z. B. Nachtragsbearbeitung). Erreichen die Vertragsparteien an dieser Stelle einen gemeinsamen Nenner, findet sich bestimmt auch eine Möglichkeit der Honorierung, die dem werkvertraglichen Erfolg am ehesten gerecht wird. An dieser Stelle jedenfalls hilft die neue HOAI im Moment nicht weiter.

Abschließend sei als Hoffnungsschimmer auf eine Ankündigung der Bundesregierung verwiesen, in einer zweiten Novellierungsstufe die Leistungsbilder der HOAI strukturell überarbeiten zu wollen. Es ist also davon auszugehen, dass die HOAI 2009 nur den ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Umgestaltung des Preisrechts für Architekten und Ingenieure darstellt.¹⁹

¹⁹ Vgl. BR-Drucks. 395/09, S. 149

Literaturverzeichnis

AntiKorRdErl (2000)

RdErl. des MW und des MI vom 27.9.2000 (Nds. MBl. S.684) „Ergänzende Regelungen und Hinweise für das öffentliche Auftragswesen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption“
Anlage 1 AntiKorRdErl – Landesrecht Niedersachsen

BR-Drucks. 395/09

Bundesrat Drucksache 395/09: Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 30.04.2009

Bundesrechnungshof (2002)

Bemerkungen 2002 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes: Kapitel 1210: Bearbeiten von Nachträgen und Schlussrechnungen bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen; Berlin: o. V., 2002

HOAI (2009)

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2009, AHO und Bundesingenieurkammer.
Köln : Bundesanzeiger, 2009

Locher/Koeble/Frik (1996)

Locher, H. ; Koeble, W. ; Frik, W. (Hrsg.): Kommentar zur HOAI. 7. Auflage. Düsseldorf : Werner Verlag, 1996

Locher/Koeble/Frik (2010)

Locher, H. ; Locher, U. ; Koeble, W. ; Frik, W. (Hrsg.): Kommentar zur HOAI. 10. Auflage.
Neuwied : Werner Verlag, 2010

Steeger (2009)

Steeger, F.: Praxiskommentar HOAI 2009. 1. Auflage. Stuttgart : Kohlhammer, 2009

Vygen (1995)

Vygen, K.: Nachtragsangebote: Anforderungen an ihre Erstellung, Bearbeitung und Beauftragung. In: Doerry, J. ; Watzke, H-G. (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heiermann zum 60. Geburtstag. Berlin : Bauverlag (1995), S. 317-327

Wanninger (2003)

Wanninger, Rainer: Behinderungen und Nachträge - neue Probleme in der neuen Realität. In: Wanninger (Hrsg.): Sonderfragen des gestörten Bauablaufs : Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 14. Februar 2003. Schriftenreihe des IBB. Braunschweig : Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (2003), Heft 35, S. 67-98